

Hinweise zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zum Verhalten in Altbergbaugebieten

Festlegung der Gefährdungsgebiete

Beim Altbergbau handelt es sich um frühere bergbauliche Tätigkeit in Bereichen stillgelegter bergbaulicher Anlagen, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen. Die durch den Altbergbau gefährdeten Gebiete (Oberflächenbereiche über ehemaligen Braunkohlen-Tiefbau-Gruben) im Land Brandenburg werden durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) als zuständiger Sonderordnungsbehörde gem. § 47 Abs. 4 des Ordnungsbehördengesetzes landesweit erfasst.

Im Land Brandenburg sind bisher **265 Standorte** ehemaliger Braunkohlentiefbaugruben bekannt. Sie konzentrieren sich auf die Landkreise Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Oder-Spree, Märkisch-Oderland, Dahme-Spreewald, Prignitz und die Stadt Frankfurt (Oder). Zudem gibt es Restlöcher aus ehemaligen Altbergbautagebauen. Die in der Mehrzahl vor 1945 endgültig stillgelegten Gruben werden dem Altbergbau ohne Rechtsnachfolger zugeordnet.

Für alle Gruben wird vom LBGR aus noch verfügbaren Bergbauakten und auffindbaren Grubenbildern eine Einschätzung der Risiko-/Gefahrensituation im Bereich des ehemaligen Tiefbaus erarbeitet. Als so genannte Risiko-/Gefährdungsanalyse liegen sie für über 80 % der Altbergbauobjekte beim LBGR und teilweise auch bei den zuständigen Landkreisen vor.

Die Berichte enthalten alle bis zum Bearbeitungsdatum recherchierten Daten und Aussagen über die Tiefbaugruben, wie Betriebszeit, Abbautechnologien, Kohleförderzahlen. Wesentlicher Bestandteil der Dokumentationen ist das Bergmännische Risswerk aus dem hervorgeht, in welchem Umfang und in welchen verschiedenen Tiefen die unterschiedlichen Grubenbaue (Strecken, Schächte) und Abbausohlen angelegt wurden. Durch die Zuordnung der Bergbausituation zur aktuellen topographischen Situation werden die von diesen Bergbaurelikten verursachten Risiken-/Gefahren für die öffentliche Sicherheit erkannt.

Risikopotential

Die aus den vielfach unverfüllt hinterlassenen untertägigen Grubenbauen resultierenden Hohlräume stellen bei zu Bruch gehen bis zu über Tage (Tagesbruch) eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit dar.

Das Risikopotential ist vorrangig abhängig von der Größe und Lage des noch vorhandenen Hohlraumes, dem Zustand des Grubenausbaues, der Zusammensetzung und der Mächtigkeit der überlagernden Bodenschichten (bindige und rollige Lockergebirgsschichten) und dem Einfluss des Grundwassers (Grundwasserstand, Fließrichtung, Gefälle). Einen Einfluss auf das Bruchgeschehen haben auch Witterungseinflüsse wie Regen, Schneeschmelze und Frost (Auftauperiode).

In den Risiko-/Gefährdungsanalysen sind diese Faktoren berücksichtigt. Es werden dazu die Risikobereiche für die öffentliche Sicherheit ermittelt und im Bergmännischen Risswerk dargestellt.

Die Analysen werden unter Leitung des LBGR mit Vertretern der zuständigen Kommunalbehörden und anderer Fachbehörden erörtert. Hier wird der Teilnehmerkreis über mögliche Tagesbruchgefahren aus Altbergbau/Tiefbau informiert. Aus der Gefahrenabschätzung können Sofortmaßnahmen, wie Beschilderung und Absperrung

der Risikobereiche, resultieren. Die umgehende Information der Eigentümer des Grund und Bodens über notwendige Nutzungseinschränkungen und ordnungsbehördliche Maßnahmen wird durch das LBGR unter Beteiligung der vor Ort zuständigen Ordnungsbehörden unmittelbar veranlasst.

Darüber hinaus werden präventiv prioritätsbezogene technische Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bzw. zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit festgelegt (Erkundung/Nachweis und Verwahrung/Beseitigung von untertägigen Hohlräumen), die je nach Verfügbarkeit der erforderlichen finanziellen Mittel realisiert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in allen Risikobereichen des Altbergbaus im Deckgebirge praktisch über allen bergmännischen Auffahrungen – unabhängig vom Verwahrungszustand – noch sog. „hängende Brüche“ vorhanden sein können, die im Laufe der Zeit zur Ausbildung von Tagesbrüchen oder anderen Bergschäden an der Tagesoberfläche führen können.

Kennzeichnung der Altbergbaugebiete vor Ort

Die Vorschläge für die Kennzeichnung der Altbergbaugebiete und dazu erforderlichen Verantwortlichkeiten werden im Erörterungsprotokoll zu den Gefährdungsanalysen festgelegt. Bei plötzlich auftretenden Gefahren (Tagesbrüche, Bodenabsenkungen, Gebäudeschädigungen) entscheidet das LBGR in seiner Funktion als Sonderordnungsbehörde nach brandenburgischem Ordnungsbehördengesetz (§ 47 Abs. 4) über den Umfang der Absperrungen und veranlasst die Sicherungsmaßnahmen. Der Grundeigentümer der Liegenschaft kann in die Verantwortung mit einbezogen werden.

Die Außenbereiche der ehemaligen Altbergbaugebiete sind von den Zufahrtswegen aus durch Warnschilder zu kennzeichnen.

Hinweise zum Verhalten im Altbergbaugebiet (Grubengelände Tiefbau)

1. Generell ist das Betreten und Befahren eines Bergbaugebietes wegen der allgemeinen Tagesbruchgefährdung durch untertägig noch vorhandene Hohlräume zu vermeiden.
2. Ein öffentlicher Zugang ist nur dann zu gewähren, wenn durch Sicherungsmaßnahmen die untertägig ursprünglich vorhandenen Hohlräume beseitigt worden sind. Aber auch dann ist nicht vollständig auszuschließen, dass über nicht beseitigte Resthohlräume und/oder nicht erfasste Auflockerungen des Deckgebirges noch kleinere Brüche und/oder Senkungen auftreten, die Personen- oder Sachschäden verursachen können.
3. Technische Arbeiten (Schachtungen, Forstarbeiten, Lastenüberfahrungen u.ä.) sollten in ungesicherten ehemaligen Tiefbaubereichen nur bei Tageslicht, bei größter Umsicht und mit mindestens zwei Personen in Hör- und Sichtweite erfolgen. Mit derartigen Arbeiten Betraute sollten über die spezifische Gefahrensituation und die davon abzuleitenden Verhaltensmaßnahmen belehrt sein.
4. Bruch- und Senkungsgefahren können sich durch Rissbildungen an der Oberfläche ankündigen. Diese Bereiche dürfen nicht betreten oder befahren werden.
5. Das Bruchgeschehen läuft in den meisten Fällen spontan ab, so dass der Tagesbruch in voller Größe in kurzer Zeit zu Tage tritt. Der volle Bruchtrichter wird sichtbar. Der Bruch kann aber auch verzögert auftreten. In diesem Fall zeigt sich an der Oberfläche nur ein kleines Fallloch, das das volle Ausmaß des Bruchtrichters nicht sichtbar macht. Hier ist die Einbruchgefahr besonders groß. Die unmittelbare Umgebung eines Bruchtrichters oder Fallloches ist unverzüglich in einem Umkreis von mindestens 10 m abzusperren.
6. Das Betreten oder der Aufenthalt in Nähe von alten Mauerwerksresten und Fundamenten im Bergbaugelände ist zu vermeiden. Es kann sich dabei um Schachtkopfausmauerungen oder Fördermaschinenstandorte handeln, die in der Nähe von altbergbaulichen Schächten und untertägigen Füllorten liegen, die akut gefährdet sind. Tagesbrüche bis 14 m Durchmesser sind möglich.
7. Über ehemaligem Kohleabbau sind im Gelände überwiegend gleichgroße aneinanderliegende Brüche (Bruchfelder) zu sehen. Obwohl das Bruchgeschehen in den Bereichen des von den Bergleuten gezielt betriebenen Kammerpfeilerbruchbaues in den Abbaufeldern meist abgeschlossen ist, sollten diese Bruchfelder nicht betreten werden, weil durch hängende Brüche und mögliche Auflockerungen in den Bruchtrichtern noch Einbruchgefahren vorhanden sein können.
8. Festgestellte Veränderungen an der Tagesoberfläche in oder in Nähe von Altbergbaugebieten sind von Jedermann unverzüglich beim **Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus; Tel. 0355/48640-0; Fax. 0355/48640-511; E-Mail lbgr@lbgr.brandenburg.de** mit genauer Ortsbeschreibung anzuzeigen.
9. Wo aus Bruch- oder Senkungserscheinungen eine Gefahr für die Öffentlichkeit abzuleiten ist (Wege, Straßen, öffentliche Plätze, Gebäude u.ä.) werden durch das LBGR entsprechende Maßnahmen zur Wiederherstellung der Nutzbarkeit der betroffenen Infrastruktureinrichtungen getroffen.
10. Bei Bruchbildungen aus Altbergbau auf privaten Grundstücken ist der Eigentümer für die Gefahrenabwehr (Abspernung und Verfüllung) des Bruches verantwortlich